

VOLLMACHT

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten
auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, (z.B.
§16 FGG, § 8 VWzG) bitte ich diese nur an meinen
Bevollmächtigten zu bewirken.

In Sachen

wegen

wird der Kanzlei

Martin Rechtsanwälte

Harald Martin,
Brigitte Wedler, Oliver Lehn, Hans-Dieter Weber,
Peter Juretzek, Yulia Demina-Patir, Mathias Martin, Daniel Purbs
Ohiostraße 10, 76149 Karlsruhe

sowohl Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO und § 67 VwGO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

- 1) Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 II ZPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
- 2) Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
- 3) Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- 4) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, Entschädigungen, von Kauttionen und vom Gegner, von der Justizkasse und sonstigen Stellen erstattende Kosten und notwendige Auslagen.
- 5) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- 6) Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf solche, Erhebungen und Rücknahme von Widerklage - auch in Ehesachen -.
- 7) Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 8) Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 I 2 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- 9) Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.
- 10) Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
- 11) Vertretung im Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen als Nebenintervenient.
- 12) Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
- 13) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- 14) Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Karlsruhe,

.....
Unterschrift des Mandanten